

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inotec GmbH

Gültig ab April 2021

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

I. Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der INOTEC GmbH – auch zukünftigen – liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die INOTEC GmbH hätte schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Für die von uns erbrachten Vermietungsleistungen gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der INOTEC GmbH.

§ 2 Produktbeschreibungen, anwendungstechnische Hinweise, Änderungsvorbehalt

I. Maschinenbeschreibungen in Prospekten, technischen Merkblättern etc. stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die die INOTEC GmbH in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters gibt, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

II. Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

§ 3 Lieferzeit, Montagefrist

I. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

II. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbaren, bei Vertragsschluss unbekanntem Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl wir als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

III. Soweit wir mit dem Kunden den Zeitpunkt einer Anlieferung, Montage- oder Aufstellungsleistung abgestimmt haben, ist der Kunde verpflichtet, am Arbeitsort alle Vorkehrungen zu treffen, um die vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, am Arbeitsort Elektroanschlüsse, Pressluftanschlüsse und ausreichende Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Hat es der Kunde zu vertreten, dass wir die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen können, ist uns der Kunde zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere zum Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, durchgeführt ist. Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder vom Kunden zu vertretender Umstände verlängert sich die Montagefrist in angemessenem Umfang.

IV. Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge Verzuges der INOTEC GmbH als Montageunternehmen ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese wird bei einfachem Verschulden der INOTEC GmbH pauschaliert und beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der verspäteten Montage nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

§ 4 Transport, Gefahübergang, Verpackung, Teillieferungen

I. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, liefert die INOTEC GmbH grundsätzlich unfrei und unversichert auf Gefahr des Empfängers bis zum benannten Bestimmungsort. Bei Transportschäden muss vor Abnahme des Gutes der Schaden durch den Frachtführer bestätigt werden. Ist frachtfreie Lieferung geschuldet, so gilt dies nur für den branchenüblichen Versand und Transport. Mehrkosten, die z.B. für vom Kunden gewünschte Expressfracht entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

II. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, geht bei Versandgeschäften die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls der Versand ohne Verschulden der INOTEC GmbH unmöglich ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit Übergabe über.

III. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, liefert die INOTEC GmbH ohne Verpackung.

IV. Die INOTEC GmbH ist zur Teillieferung und Teilleistung in zumutbarem Umfang berechtigt.

§ 5 Preise und Zahlung, Rücknahme

I. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Abladen, Aufstellen, Montage und Inbetriebnahme, und zwar für die Lieferung ab Werk oder Auslieferungslager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe. Die angegebenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Montage wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

II. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder –erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder –erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preispassungsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als zwei Monaten ergibt.

III. Zahlungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (z.B. anlässlich der Rechnungs- zusendung), sofort bei Warenübergabe zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn die INOTEC GmbH über den Betrag

verfügen kann. Die ein- oder mehrmalige Einräumung eines Zahlungsziels gilt nur für den jeweils in Bezug genommenen Rechnungsbetrag und nicht für sonstige Forderungen (z.B. Forderungen aus anderen oder künftigen Lieferungen).

IV. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann die INOTEC GmbH zumindest die gesetzlichen Verzugszinsen fordern.

V. Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von der INOTEC GmbH anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

VI. Die INOTEC GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die INOTEC GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

VII. Gerät der Kunde mit der Abnahme der Liefergegenstände oder der Zahlung in Verzug, so kann die INOTEC GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von der INOTEC GmbH gesetzlich angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruches kann die INOTEC GmbH zur Abgeltung des entgangenen Gewinns eine Entschädigung in Höhe von 15% des Kaufpreises ohne Nachweis verlangen. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

VIII. Nehmen wir ohne rechtliche Verpflichtung Waren nach Absprache zurück, so wird die Gutschrift maximal in Höhe des Warenwertes erteilt. Wir behalten uns vor, für den entstehenden Aufwand (Wertminderung, Prüfung, Reinigung, Fracht, Verpackung, Verwaltungsaufwand, etc.) die anfallende Arbeitszeit mit den derzeit gültigen Verrechnungssätzen und/oder einen prozentualen Abschlag des Warenwertes bei der Gutschrift in Abzug zu bringen sowie bei Rückgabe von Maschinen eine Mietberechnung mit den derzeit gültigen Mietsätzen vorzunehmen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

I. Die INOTEC GmbH behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei Lieferung mehrerer Sachen zum Gesamtpreis bleibt bis zu dessen vollständiger Zahlung das Eigentum an allen Sachen vorbehalten. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und die INOTEC GmbH über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann.

II. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die INOTEC GmbH bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkomen unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht verschafft der INOTEC GmbH das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

III. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist die INOTEC GmbH zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, die INOTEC GmbH hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn die INOTEC GmbH die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. Die INOTEC GmbH ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die INOTEC GmbH die Verwertung zuvor angedroht hat. Mit der Androhung hat die INOTEC GmbH dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

IV. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (inklusive Umsatzsteuer) bereits jetzt an die INOTEC GmbH ab; die INOTEC GmbH nimmt die Abtretung an. Die INOTEC GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, an die INOTEC GmbH abgetretene Forderungen für Rechnung der INOTEC GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der INOTEC GmbH hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

§ 7 Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

I. Bei einem Vertrag mit einem Verbraucher (§13 BGB) gelten die ab dem 1.1.2002 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

III. Soweit der Liefergegenstand und/oder die zugehörige Montageleistung einen Mangel aufweist, kann der Kunde während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Gefahübergang als Nacherfüllung nach Wahl der INOTEC GmbH entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

IV. Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung der Ware, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), ungeeigneten Betriebsmitteln oder Betriebsbedingungen, unzureichender Wartung etc.

V. Soweit es sich bei der mangelhaften Ware um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Wir können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

§ 8 Haftungsbeschränkung

I. Die INOTEC GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

II. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die INOTEC GmbH – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

III. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgiebige Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

IV. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldungsunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz).

V. Soweit die Haftung nach Ziffern II und III ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der INOTEC GmbH.

§ 9 Pauschalierter Schadenersatz

I. Kündigt der Käufer vor Ausführung den Auftrag, so ist die INOTEC GmbH berechtigt, 15 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen.

II. Das Recht der INOTEC GmbH, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 10 Unterlagen, Vorführgeräte, Schutzrechte

An Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen, sonstigen von uns überlassenen Unterlagen, insbesondere auch Mustern und Vorführgeräten, behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen ohne unser ausdrückliches, spezifiziertes Einverständnis weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 11 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

I. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der INOTEC GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

II. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – Waldshut-Tiengen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

INOTEC GmbH
Daimlerstraße 9-11
D-79761 Waldshut-Tiengen

Geschäftsführer:
Manfred Schmidt
Jörg Tetling
Handelsregister:
Amtsgericht Freiburg HRB 621 131